

RS OGH 1960/11/16 6Ob394/60, 6Ob165/61

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1960

Norm

ABGB §180 f

AußStrG §10 A

AußStrG §257

Rechtssatz

Der Gatte des Wahlparens hatte zufolge der Bestimmung des§ 180 ABGB in der Fassung der 1. TeilNov auch schon vor der Neuordnung des Adoptionsrechtes durch BGBl Nr 58/1960 Beteiligtenstellung; der Adoptionsbestätigungsbeschuß war daher auch ihm (ungeachtet des durch § 18 der 1. TeilNov überholten und nunmehr aufgehobenen § 262 AußStrG) zuzustellen. Da der Gatte des Wahlparens auch durch eine Zustimmungserklärung nicht Partner des Adoptionsvertrages wurde (SZ 11/269), der bezüglich eines angeblichen Willensmangels bei der Zustimmungserklärung auf die Anfechtung des Vertrages mittels einer gegen den Vertragspartner zu richtenden Klage verwiesen werden konnte (SZ 10/106), kann ihm nicht verwehrt werden, einen solchen angeblichen Willensmangel (hier: Zwang) mit Rekurs geltend zu machen, zumal kein Neuerungsverbot besteht (§ 10 AußStrG).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 394/60

Entscheidungstext OGH 16.11.1960 6 Ob 394/60

- 6 Ob 165/61

Entscheidungstext OGH 26.04.1961 6 Ob 165/61

Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 394/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0006847

Dokumentnummer

JJR_19601116_OGH0002_0060OB00394_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at